

Satzung der Turngemeinde Eggenstein 1894 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „**Turngemeinde Eggenstein 1894 eingetragener Verein**“
und hat seinen Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen.
2. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
3. Die Turngemeinde Eggenstein 1894 e. V. ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der für die vom Verein betriebenen Sportarten zuständigen Verbände.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Zweck wird durch Abhalten von Übungsstunden in den verschiedenen Sportarten verwirklicht.
2. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
3. Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zur Ausübung des Sportbetriebs, zum Bau und zur Erhaltung von vereinseigenen Sportstätten verwendet werden.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven, jugendlichen und passiven Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Die jugendlichen Mitglieder unter 15 Jahren können, soweit nichts anderes beschlossen wird, an den Vereinsversammlungen als Hörer ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Den Aufbau der Jugendabteilung, die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder regelt die Jugendordnung.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Hiergegen können die Betroffenen Widerspruch beim Verwaltungsrat einlegen. Seine Entscheidung ist endgültig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Arbeit des Vereins fördern, Schädigungen seines Rufes, seines Zweckes und seines Vermögens verhindern.
5. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nur zu Vereinszwecken weitergegeben werden.

§ 5

Beitragspflicht

1. Grundsätzlich ist jedes Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Die Zahlungsweise und Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluß. Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht über ein Jahr hinaus und trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt. Die endgültige Zustimmung der Aufhebung der Mitgliedschaft bedarf des Beschlusses des Vorstandes.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist schriftlich spätestens einen Monat vorher zu erklären. Die Beitragspflicht erlischt mit der Wirksamkeit des Austritts.
3. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Verwaltungsrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 7

Ehrungen

1. Die Ehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Der **Vorstand**, welcher aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister besteht.
 - 1.2. Der **Verwaltungsrat**, welcher aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern, dem Pressewart sowie den Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse, bis zu sechs Beisitzern und dem Sprecher des Ehrenrates besteht.
 - 1.3 Die **Mitgliederversammlung**, die aus den aktiven Mitgliedern, den jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, den Ehrenmitgliedern und den passiven Mitgliedern besteht.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
2. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsrat zuständig ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
4. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat ist zuständig für die:
 - 1.1 Beschlußfassung über den Jahreshaushalt,
 - 1.2 Verleihung von Ehrungen laut Ehrenordnung,
 - 1.3 Koordination des Übungsbetriebes,
 - 1.4 Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten,
 - 1.5 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden,
 - 1.6 Aufnahme oder Gründung neuer Abteilungen.
2. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden des Vereins oder in Vertretung von einem seiner Stellvertreter nach Bedarf - jedoch mindestens vierteljährlich - einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
3. In allen Punkten entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu ihren Aufgaben gehören:
 - 1.1 Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - 1.2 Die Entlastung des Schatzmeisters,
 - 1.3 Die Entlastung des Vorstandes. Diese muß getrennt von der unter 1.2 genannten Entlastung durchgeführt werden.
 - 1.4 Wahl des Vorstandes, der Beisitzer, des Pressewartes und der Rechnungsprüfer,
 - 1.5 Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - 1.6 Beschlußfassung über die Beitragsordnung,
 - 1.7 Beschlußfassung über Anträge,
 - 1.8 Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 2. Quartal zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder - unter Angabe des Grundes - es schriftlich beantragt.
3. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher -unter Angabe der Tagesordnung- bekannt. Dies kann im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen oder durch Einzelmitteilung an die Mitglieder erfolgen.
4. Anträge
 - 4.1 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
 - 4.2 Anträge auf Satzungsänderung/en müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
 - 4.3 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlußfähig.
6. Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sie sind jedoch im Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl ist stattzugeben.

§ 12

Aufgaben des Ältestenrates

1. Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern.
2. Der Ältestenrat wählt 3 Mitglieder aus seiner Mitte als Ehrenrat. Dieser wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, welcher dem Verwaltungsrat angehört und die Wünsche und Belange der Ehrenmitglieder vertritt.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Ehrungen verdienter Mitglieder und Nichtmitglieder zu prüfen und zu bestätigen. Er hat sich hierbei an die Ehrenordnung zu halten und ist berechtigt, selbst Vorschläge zu unterbreiten.

§ 13

Wahlen

Der Vorstand und die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Rechnungsprüfers hat der Verwaltungsrat für die restliche Wahlperiode des Ausscheidenden einen Ersatz-Rechnungsprüfer zu benennen.

§ 14

Abteilungen

1. Die Mitglieder des Vereins können sich in verschiedenen Abteilungen betätigen.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
3. Die jeweilige Abteilung kann sich nach den Erfordernissen untergliedern.
4. Die in der Abteilung mitwirkenden Mitglieder und die jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wählen einen Abteilungsleiter und die für den Abteilungsbetrieb notwendigen weiteren Mitarbeiter.
5. Der jeweilige Abteilungsleiter gehört dem Verwaltungsrat an. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
6. Den Abteilungen wird die Selbstverwaltung zugestanden. Eine wirtschaftliche Abrechnung ist dem Vorstand nach erfolgter Kassenprüfung im ersten Quartal des Folgejahres vorzulegen.

§ 15

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen übergeben. Sie hat es 5 Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Sportverein zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.5.1999 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, 19. Mai 1999

Mario Schönleber
(Vorsitzender)

Svenja Fritzen
(Schriftführerin)